

II. Regierungsvorlage betreffend die zeitliche Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 14. März 1895.

Der im Auftrage Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten von der Regierung dem Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegte Gesetzentwurf hat folgenden Wortlaut:

Geleß

womit ein Nachtrag zu dem Gesetze vom 14. März 1895 betreffend die hausgesetzlichen Bestimmungen über die Eheschließungen der Fürsten und Prinzen des fürstl. Hauses erlassen wird.

„Wir Johann II. von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein etc. etc. etc. haben mit Rücksicht darauf, daß die Verhältnisse in dem Kaiserstaate Oesterreich eine gesetzliche Anerkennung der mit Gesetz vom 14. März 1895 für das Fürstentum Liechtenstein für verbindlich erklärten hausgesetzlichen Bestimmungen über die Eheschließungen der Fürsten und Prinzen des fürstlichen Hauses derzeit nicht in sichere Aussicht nehmen lassen und zur Vermeidung jeder Gefahr einer Disparität zwischen der Succession in das Fürstentum Liechtenstein und jener in das in Oesterreich befindliche Primogenitur-Fideicommiss Nachstehendes verordnet:

Das Gesetz vom 14. März 1895 betreffend die hausgesetzlichen Bestimmungen über die Eheschließungen der Fürsten und Prinzen des fürstlichen Hauses, wird hiemit bis zu dem Zeitpunkte außer Kraft und Wirksamkeit für das Fürstentum Liechtenstein gesetzt, in welchem dasselbe im österreichischen Kaiserstaate beziehungsweise für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder des österreichischen Kaiserstaates gesetzliche Anerkennung und Geltung erlangt haben wird.“

Die Gründe, welche diese Gesetzesvorlage notwendig machten, sind in der Gesetzesleitung selbsterstlich gemacht. Wegen des in Oesterreich befindlichen Primogenitur-Fideicommisses des fürstlichen Hauses Liechtenstein haben die hausgesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1895 auch die gesetzliche Anerkennung von Seite Oesterreichs nötig. Diese ist jedoch bis jetzt nicht erfolgt und derzeit in Anbetracht der Verhältnisse in Oesterreich auch nicht in Aussicht. Zur Vermeidung allfälliger Schwierigkeiten empfiehlt sich daher die vorgeschlagene Siftierung des Gesetzes vom Jahre 1895 bis zu dem Zeitpunkte, in welchem es die gesetzliche Anerkennung Oesterreichs erlangt haben wird.